



**MARKT MEITINGEN**

### **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Meitingen**

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Meitingen folgende 3. Satzung zur Änderung des „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“ zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.11.2021

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 15.12.2010 zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.11.2021 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

**§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,85 Euro pro m<sup>3</sup>.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meitingen, den 12.12.2024

  
Dr. Higl  
1. Bürgermeister

